Die im Text gewählte männliche Form schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

Juristische Form und Sitz

- Art. 1 Die «Schweizerische Vereinigung der Freunde des Jakobsweges», nachstehend als «Vereinigung» bezeichnet, ist ein nicht gewinnorientierter und konfessionell neutraler Verein, gestützt auf Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz der «Vereinigung» befindet sich in Chemin Barrauraz 10, 1291 Commugny.
- Art. 3 Die Dauer der «Vereinigung» ist unbeschränkt.

Ziele der «Vereinigung»

Art. 4 Ziele der «Vereinigung» sind die Förderung des Pilgerns und für die Anliegen der Pilger zur Verfügung zu stehen, sowie alle Gegebenheiten welche mit dem Jakobsweg in Zusammenhang stehen zu unterstützen.

Mittel und Tätigkeiten

Art. 5

- a) Zur Erreichung der Ziele dienen der «Vereinigung» insbesondere die Herausgabe von Publikationen, die Organisation von Vorträgen, Reisen und Ausstellungen sowie die Einrichtung von Bücher- und Fotosammlungen, Internet Seiten und sozialen Netzwerken.
- b) Die «Vereinigung» fördert zudem zur Erreichung der unter Art. 4 genannten Ziele, und insbesondere zur Vertiefung der Mitgliederkontakte unter den Mitgliedern, die Bildung regionaler Gruppierungen, sogenannte «Pilgerstämme». Mit dem Jahresbudget der Vereinigung können diesen Gruppierungen finanzielle Zuschüsse gesprochen werden.
- Art. 6 Die «Vereinigung» informiert und berät interessierte Personen, unter anderem indem sie ihnen die oben erwähnten Mittel zur Verfügung stellt.
- Art. 7 Die «Vereinigung» beteiligt sich am Unterhalt des Jakobsweges und an der Erhaltung seiner Stätten und Denkmäler in der Schweiz.
- Art. 8 Die «Vereinigung» arbeitet mit gleichgesinnten Organisationen zusammen. Sie kann als Kollektivmitglied anderen Vereinen und Dachorganisationen beitreten.

Mitglieder

- Art. 9 Die «Vereinigung» setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktivmitglieder der «Vereinigung» können werden:
 - natürliche Personen über 16 Jahren;
 - juristische Personen, die bestrebt sind, die Ziele der «Vereinigung» zu fördern.
 - b) Der Vorstand führt die Mitgliederliste. Ein Mitglied, das nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt oder dessen Adresse unauffindbar bleibt, verliert seine Mitgliedschaft. Die betreffende Person hat jedoch das Recht, bei der Generalversammlung Rekurs einzulegen.

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER FREUNDE DES JAKOBSWEGES - STATUTEN

- c) Die Generalversammlung kann bei Vorliegen berechtigter Gründe beschliessen, den Mitgliederstatus für eine oder mehrere Personen auszusetzen oder ihn den Betreffenden zu entziehen, namentlich wenn die "Vereinigung" durch sie zu Schaden gekommen ist.
- d) Ein Mitglied kann jederzeit aus der "Vereinigung" austreten; dazu genügt es, den Entscheid dem Vorstand bekannt zu geben.
- e) Die «Vereinigung» kann Kollektivmitglieder aufnehmen. Diese unterliegen speziellen Bedingungen, Jahresbeitrag, usw.
- f) Die «Vereinigung» kann einem Mitglied, das sich durch seine Tätigkeit in besonderer Weise verdient gemacht hat, den Titel «Ehrenmitglied» verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Organe der «Vereinigung»

Art. 10 Die Organe der «Vereinigung» sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

Generalversammlung

Art. 11

- a) Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der «Vereinigung». Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder der «Vereinigung» und ist beschliessendes Organ.
- b) Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Generalversammlung angesetzt.
- c) Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- d) Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.
- e) Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens einen Monat vor dem Termin der Generalversammlung auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg.
- f) Vorschläge, die der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind mindestens 20 Tage vor deren Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der zu Beginn der Versammlung genehmigten Traktandenliste figurieren, kann die Generalversammlung nicht beschliessen.
- g) Jede Statutenänderung muss auf der Traktandenliste der Generalversammlung separat aufgeführt werden und die Änderungsvorschläge sollen den Mitgliedern mit den nötigen Begründungen zugestellt werden.

Art. 12

- a) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- b) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesse eine andere Form.
- c) Über die Auflösung der «Vereinigung» kann an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Für alle anderen Entscheide gilt das einfache Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- d) Für die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen ist die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht massgebend.
- Art. 13 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der «Vereinigung» anderseits.

- Art. 14 Der Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung umfasst insbesondere:
 - die Änderung der Statuten;
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzleute;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Genehmigung des Budgets;
 - die Festsetzung der Modalitäten und der Höhe des Mitgliederbeitrags auf Vorschlag des Vorstandes;
 - die Genehmigung eines Vorschlages des Vorstandes, Immobilien zu erwerben, zu behalten oder zu verkaufen
 - die Festlegung der Leitlinien der «Vereinigung»;
 - die Stellungnahme zu sämtlichen Fragen, deren Beantwortung die Statuten nicht ausdrücklich dem Vorstand zuweisen;
 - die Auflösung der «Vereinigung»;

Vorstand

Art. 15

- a) Die Leitung und Geschäftsführung der «Vereinigung» ist dem Vorstand übertragen. Er ist verantwortlich für den Einsatz der finanziellen Mittel und für die Ausführung der Vorhaben der «Vereinigung» im Rahmen der Statuten. Er setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Er setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern der «Vereinigung» zusammen: einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Rechnungsführer und einem Sekretär. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt; seine Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich für die «Vereinigung». Es werden nur die tatsächlich entstandenen Unkosten vergütet.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Ämter unter sich auf; davon ausgenommen ist der Präsident.
- c) Der Vorstand ist befugt, den Titel des Ehrenmitglieds an eine Person zu verleihen, die eine erfolgreiche T\u00e4tigkeit zugunsten der «Vereinigung» ausge\u00fcbt hat. Dieses Mitglied ist von der Beitragszahlung befreit.
- Art. 16 Der Vorstand kommt auf Einladung des Präsidenten oder auf das schriftliche Ersuchen von dreien seiner Mitglieder zusammen, mindestens drei Mal pro Jahr oder so oft es die Umstände erfordern.
- Art. 17 Alle Entscheide, die der Vorstand trifft, dienen dem guten Funktionieren der «Vereinigung». Der Vorstand übernimmt namentlich folgende Aufgaben:
 - die Leitung bei den Aktivitäten der «Vereinigung»;
 - die Verantwortung für das Budget und die finanziellen Mittel der «Vereinigung»;
 - die Genehmigung und Unterzeichnung von Verträgen und anderen Urkunden im Namen der «Vereinigung»;
 - die Einberufung und Leitung von Generalversammlungen;
 - die Abfassung eines Rechenschaftsberichts zuhanden der Generalversammlung;
 - die Übertragung gewisser Aufgaben an Dritte, einschliesslich der Ernennung von Mitgliedern von Kommissionen:
 - den Erwerb, das Halten oder den Verkauf einer Immobilie vorzuschlagen;
 - die Erstellung einer Geschäftsordnung;
 - die Verleihung des Titels Ehrenmitglied.
- Art. 18 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Art. 19 Für die «Vereinigung» zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Rechnungsprüfer

- Art. 20 Die Rechnungsprüfer revidieren die Rechnung mindestens einmal pro Rechnungsjahr und legen jeder ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter bilden gemeinsam das Kontrollorgan.
- Art. 21 Die Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden, doch dürfen sie ihr Amt nicht länger als vier aufeinander folgende Jahre ausüben. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

Verschiedenes

- Art. 22 Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jedes Jahres.
- Art. 23 Die finanziellen Mittel der «Vereinigung» umfassen:
 - die Mitgliederbeiträge;
 - die Spenden und Vergabungen.
 - die privaten und offiziellen Zuschüsse;
 - die Erträge aus dem Verkauf von Büchern, Veröffentlichungen, Karten und anderen Dingen;
 - die eventuellen finanziellen Überschüsse aus Reisen, Vorträgen, Ausstellungen und andern Veranstaltungen:
 - die Kapitalerträge.
- Art. 24 Die Mitglieder der «Vereinigung» sind nicht persönlich für die Schulden des Vereins haftbar; für die Verbindlichkeiten der «Vereinigung» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Vereinsauflösung

Art. 25 Im Falle einer Auflösung der «Vereinigung» bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, denen die Aufgabe zufällt, das vorhandene Vereinsvermögen an gleichgesinnte schweizerische Organisationen und/oder an wohltätige Institutionen, welche wegen des öffentlichen Interesses/ Nutzens von den Steuern befreit wurden, zu übertragen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. Oktober 2020 in St. Maurice gutgeheissen.

Pierre Leuenberger, Präsident

Murielle Favre, Sekretärin

HARVIN

